

KANTON



B E R N

Ue 1

**Auszug**  
**aus dem Protokoll des Regierungsrates**

Sitzung vom 7. August 1964

**5683. Laufen; Strassen- und Baulinienplan für den Ausbau der Staatsstrasse Laufen-Wahlen.** — Zum Ausbau der Staatsstrasse von Laufen nach Wahlen wurde vom 18. Oktober bis zum 6. November 1961 auf der Gemeindeschreiberei Laufen ein Strassen- und Baulinienplan öffentlich aufgelegt. Dagegen gingen innert nützlicher Frist die folgenden Einsprachen ein:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.

Nach Ablauf der Frist ist sodann noch folgende Einsprache eingelangt:

- 15.

Auf Grund der in der Folge durchgeführten Verhandlungen wurden die Einsprachen Nrn. 1, 6, 12 und 15 zurückgezogen, vorbehältlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrung. Die Einsprachen Nrn. 4 und 10 sind praktisch als Rechtsverwahrung zu betrachten, da sie nicht gegen den Strassen- und Baulinienplan an sich gerichtet sind, sondern lediglich einen Vorbehalt hinsichtlich der Entschädigungsfrage bezwecken.

**Revision:**

1. Rev. RD 16. Juni, 1980
2. Rev. RD 14. Juli, 1980

Der Einsprecher Nr. 2 ist Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED]. Durch die vorgesehene Verbreiterung der Wahlenstrasse müsste vom Garten und Hausplatz Land abgetreten werden. Der Einsprecher macht geltend, es handle sich um den einzigen verschonten Platz bei seinem Hause, welcher zudem zum Aufhängen der Wäsche diene. Ohne diese Terrainabtretung würde jedoch die Strassenführung erheblich verschlechtert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann deshalb nicht darauf verzichtet werden. Die Einsprache Nr. 2 ist daher abzuweisen, vorbehaltlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrung.

Die Einsprecher Nrn. 3, 5, 11, 13 und 14 führen aus, auf Grund des vorliegenden Strassenplanes müssten sie von ihren Parzellen Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] Land abtreten, welches teilweise mit Sträuchern und Bäumen bewachsen ist und damit Schutz gegen Staub und Abgase der Motorfahrzeuge biete. Zudem würden die Lärmeinwirkungen noch unerträglicher werden und zu einer Entwertung der Liegenschaft führen. Der Einsprecher Nr. 5 macht sodann geltend, dass seinerzeit für die Erstellung des Trottoirs unentgeltlich Terrain zur Verfügung gestellt wurde; es rechtfertige sich daher, von einer erneuten Inanspruchnahme seiner Liegenschaft abzusehen. Auch die Einsprecher Nrn. 11 und 13 weisen darauf hin, dass sie bereits früher für die Erstellung des Trottoirs Land abtreten mussten. Schliesslich macht der Einsprecher Nr. 13 geltend, die Kurve bei der Liegenschaft Bühler werde nach dem vorgelegten Projekt gefährlicher, da ein grösserer Bogen in die Strasse komme. Diesen Einwänden ist entgegen zu halten, dass die Strasse von Laufen nach Wahlen im jetzigen Zustand für den Fahrzeug- und Fussgängerverkehr nicht mehr genügt. Als Zubringerstrasse zum Industriegebiet weist sie namentlich einen starken Lastwagenverkehr auf. Aber auch der Verkehr nach Wahlen und Passwang ist dicht und nimmt ständig zu. Aus diesem Grunde muss die Strasse auf 7 m verbreitert werden. Ebenso ist die Erstellung eines 2 m breiten Trottoirs dringend notwendig, nachdem zum übrigen Fussgängerverkehr noch rund 700 Fabrikarbeiter kommen, welche täglich drei Mal die Strasse und das Trottoir benützen. Durch die neue Linienführung wird in verkehrstechnischer Hinsicht eine wesentliche Verbesserung erzielt. Ohne Landabtretung ist jedoch ein Ausbau der Strasse nicht möglich. Ebensowenig kann eine Verlegung der Strasse in Erwägung gezogen werden, weil dies eine erhebliche Mehrbelastung anderer Parzellen zur Folge hätte. Der Einwand einzelner Einsprecher, sie hätten bereits früher Land abgetreten, erweist sich deshalb als unbehelflich. Entgegen der Auffassung des Einsprechers Nr. 13 wird sodann durch die pro-

jektierte Strassenführung die Unfallgefahr nicht erhöht, sondern vielmehr herabgesetzt. Was schliesslich den Einwand betrifft, bei Verwirklichung des vorliegenden Strassenplanes würden die Einwirkungen von Staub, Abgasen und Lärm zunehmen, ist diesem entgegenzuhalten, dass der ständig zunehmende Verkehr auch ohne Strassenkorrektur solche Nachteile mit sich bringen würde. Allfällige Schadenersatzansprüche wegen Wertverminderung der Liegenschaft müssten vor dem Zivilrichter geltend gemacht werden. Im übrigen sind die Einsprachen Nrn. 3, 5, 11, 13 und 14 abzuweisen. Als Rechtsverwahrung bleiben sie bestehen.

Die Einsprecher Nrn. 7, 8 und 9 verlangen als Eigentümer der Parzellen Nrn. [redacted] und [redacted] für die vorgesehene Landabtretung Realersatz. Sie weisen darauf hin, dass es sich um ihr bestes Bauland handle. Der Einsprecher Nr. 9 macht zudem geltend, er sei auf die Erhaltung des Bestandes seiner Gemüsebeepflanzung angewiesen, nachdem er keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen könne. In strassenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht ist jedoch gegen die geplante Strassenführung nichts einzuwenden. Insbesondere wäre ohne erhebliche Mehrbeeinträchtigung anderer Parzellen und ohne Herabsetzung der Verkehrsflüssigkeit und -sicherheit eine andere Linienführung nicht möglich. Das Land, welches für den Ausbau der Strasse beansprucht wird, ist für die betroffenen Grundeigentümer nicht lebensnotwendig, weil sie dasselbe zum grössten Teil verpachtet haben. Im übrigen besitzen sie noch andere Parzellen, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt nicht von einer unzumutbaren Härte gesprochen werden kann. Selbstverständlich bleiben allfällige Schadenersatzansprüche vorbehalten, wobei es allerdings nicht Aufgabe des vorliegenden Verfahrens sein kann, die Frage des Realersatzes zu prüfen. Die Einsprachen Nrn. 7—9 sind daher lediglich als Rechtsverwahrung entgegen zu nehmen.

Demnach wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan für die Staatsstrasse Laufen-Wahlen auf dem Gebiete der Einwohnergemeinde Laufen wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.
2. Die gegen den Strassen- und Baulinienplan eingereichten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, insoweit sie nicht zurückgezogen worden sind.
3. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird angewiesen, diesen Beschluss dem Gemeinderat Laufen und den Einsprechern zu eröffnen.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:

H. Hof



No. 8490

17. Sept. 1969. Protokoll vom 17. Sept. 1969  
7 - am 17. Sept. 1969

51-  
Laufen, den 27. 8. 69